

## Pistolen-Schützen Andelfingen Statuten

*Vorbemerkung*

*Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden im folgenden und in sämtlichen Publikationen der Pistolen-Schützen Andelfingen nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie werden als gleichwertig betrachtet.*

### Art. 1 Name, Sitz, und Zweck des Vereins

Die ‚Pistolen-Schützen Andelfingen‘ gehen aus der im Jahre 1927 gegründeten Pistolensektion Andelfingen hervor.

Die ‚Pistolen-Schützen Andelfingen‘, mit Sitz in Andelfingen, sind als juristische Person ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, den verantwortungsvollen Umgang mit Waffen sowie die Vermittlung des mentalen Trainings für den Schiesssport. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Des weiteren pflegt der Verein die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Verein ist Mitglied bei regionalen Schützengruppierungen sowie dem Kreisschützenverein Andelfingen, dem Bezirksschützenverband Andelfingen, dem Zürcher Schiesssportverband und dem Schweizerischen Schiesssportverband. Er ist auf jeden Fall Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

– **Aktivmitgliedern**

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, welche das 10. Altersjahr vollendet haben. Ab dem 16. Altersjahr sind sie stimm- und wahlberechtigt sowie zahlungspflichtig.

– **Passivmitgliedern**

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche am Vereinsgeschehen interessiert sind. Sie sind an der Generalversammlung gleichermassen stimmberechtigt wie Aktivmitglieder, jedoch nicht als Organmitglieder wählbar.

– **Ehrenmitgliedern**

Mitglieder, welche sich um die ‚Pistolen-Schützen Andelfingen‘ und / oder das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können von einer Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## Pistolen-Schützen Andelfingen

### – Freimitgliedern

Personen, welche sich um die ‚Pistolen-Schützen Andelfingen‘ verdient gemacht haben, insbesondere Aktivmitglieder, welche während 30 Jahren aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben, können von einer Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei.

Der Verein führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder nach Kategorien geordnet. Ausländer können Aktivmitglied der PSA werden, wenn die Bewilligung der Kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme.

### Art. 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres; er wird erst nach Zahlung des Beitrages für das begonnene Vereinsjahr rechtswirksam.

Mitglieder, die sich den Weisungen des Vereinsvorstandes oder der verantwortlichen Standaufsicht widersetzen, auf unerlaubte und unehrliche Art und Weise ihre Leistungen zu beeinflussen versuchen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht fristgerecht nachkommen, oder die dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden, können unter Angabe der Gründe durch den beschlussfähigen Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied schriftlich zuhänden der nächsten Generalversammlung Beschwerde führen. Deren Entscheid ist endgültig. Solange ein Ausschlussverfahren pendent ist, kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied seine Rechte, insbesondere das Schiessen auf den vereinseigenen Schiessanlagen, entziehen.

### Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Dieser beläuft sich auf maximal Fr. 100.– pro Vereinsjahr. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

### Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisoren

## **Pistolen-Schützen Andelfingen**

### **Art. 6.1 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres, statt. Das Datum einer Generalversammlung wird mindestens 60 Tage im voraus entweder an einer Generalversammlung oder jedem Mitglied schriftlich bekanntgegeben. Die Einladung unter Bekanntgabe sämtlicher Traktanden erfolgt mindestens 30 Tage im voraus schriftlich an die Mitglieder.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens 40 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich und begründet einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über diese Anträge entscheidet die Generalversammlung ohne besondere Traktandierung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es sind keinerlei Stellvertretungen zulässig. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Vorstand und Präsident stimmen mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid im Rahmen einer zusätzlichen Stimme. Massgebend ist das relative Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedingen eine Zweidrittelmehrheit.

Die Generalversammlung behandelt mindestens folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung (inkl. Déchargeerteilung) und des Revisorenberichts
6. Budget und Festlegung des Mitgliederbeitrags für das kommende Jahr
7. Vergangene Vereinsmeisterschaft
8. Mutationen
9. Wahlen
10. Festlegung des Jahresprogramms, insbesondere Schiesskalender und Vereinsmeisterschaft
11. Entscheidung über grössere Anlässe
12. Ehrungen
13. Anträge der Mitglieder

### **Art. 6.2 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden

- a) durch den Vereinsvorstand
- b) auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder
- c) auf Beschluss einer Generalversammlung

## Pistolen-Schützen Andelfingen

einberufen. Das Begehren gemäss lit. b) ist schriftlich unter Angabe aller zu behandelnder Traktanden einem Vorstandsmitglied zu unterbreiten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten ab Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen abzuhalten. Die Bekanntgabe des Datums erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der betreffenden ausserordentlichen Generalversammlung an jedes einzelne Mitglied. Im übrigen gelten die Regelungen betreffend die ordentliche Generalversammlung, mit Ausnahme der Regelung über die mindestens zu behandelnden Traktanden.

### Art. 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und Chef Technik. Die Vorstandsmitglieder werden üblicherweise für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und sein Stellvertreter werden durch die Generalversammlung in ihrer Funktion bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind inkl. Stellvertreterregelung in einem Pflichtenheft festgehalten. Das Pflichtenheft ist durch die GV zu genehmigen.

Der Präsident, bei dessen Handlungsunfähigkeit sein Stellvertreter, zeichnet rechtsverbindlich zu zweien zusammen mit einem gewählten Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Massgebend ist das relative Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid im Rahmen einer zusätzlichen Stimme zu. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich festgehalten.

Dem Vorstand steht für ausserordentliche Ausgaben eine Kompetenzsumme von Fr. 1'000.– pro Vereinsjahr zu, ohne dass dies im Budget vorgesehen werden muss. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an einzelne oder Gruppen von Mitgliedern, die an freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Der Vorstand übernimmt die Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich Berichterstattung. Es obliegt ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Aufstellung des Schiessprogramms,
- Organisation des Schiessbetriebes und Erstellung von Pflichtenheften,
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe,
- Vermögensverwaltung und Führung der Jahresrechnung,
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen bis zum Betrage von jährlich Fr 1'000.–,
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände.

## **Pistolen-Schützen Andelfingen**

Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an dafür zusammengestellte Kommissionen delegieren, bleibt für deren Tätigkeit jedoch gegenüber der Generalversammlung uneingeschränkt verantwortlich.

Sämtliche Schiessübungen sind durch den Vorstand im offiziellen Schiesskalender der PSA bekanntzugeben und der Schiessplatzkommission Andelfingen vorschriftsgemäss mitzuteilen.

### **Art. 8 Revisoren**

Zwei Revisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung auf Übereinstimmung mit den Quittungen sowie auf klare Buchführung zu prüfen und hierüber der Generalversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und Antrag zu stellen.

### **Art. 9 Allgemeine Regelungen**

Das Rechnungsjahr, das Vereinsjahr sowie das Schützenjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Bei einer Auflösung des Vereins und nach Erfüllung der Bestimmungen der übergeordneten Verbände bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## Pistolen-Schützen Andelfingen

### Art. 10 Übergangsbestimmungen

Die vorstehenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 17.06.03 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Bezirksschützenverein Andelfingen und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie alle anderen Beschlüsse werden aufgehoben.

8450 Andelfingen, den 21.8.2006

Der Präsident



Der Vizepräsident



Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Andelfingen:

Adlikon, den 23.8.2006

Der Präsident



Urs Stähli

Der Aktuar



Ruedy Forster

Genehmigt durch die Direktion für Soziales und Sicherheit

Zürich, 25.8.2006

~~Kontroll-, Straf- und~~ Schiesswesen

